

**Ausgabe Nr. 02/2005
vom 15. April 2005**

Inhalt

Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts an der Universität Osnabrück (Hausordnung) (Beschluss des Präsidiums vom 10.02.2005)	55
Änderung des § 6 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Osnabrück (Erlass des Nds. MWK vom 25.11.2004)	61
Integrationsvereinbarung gem. § 83 SGB IX zwischen der Schwerbehindertenvertretung der Universität Osnabrück, dem Personalrat der Universität Osnabrück und der Universität Osnabrück	62
Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften (Interkulturelle Pädagogik) der Universität Osnabrück und dem Fachbereich Islamische Fachdidaktik der Islamischen Religionspädagogischen Akademie in Wien	68
Kooperationsvertrag zwischen Technisch-Metallurgische-Fakultät, Lehrstuhl für Physikalische Chemie der Universität Belgrad und Institut für Chemie, Arbeitsgruppe Physikalische Chemie der Universität Osnabrück	70
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ (Erlass des Nds. MWK vom 02.03.2005)	71
Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück (Beschluss des Präsidiums vom 24.03.2005)	75
Einstellung des Master-Studiengangs „Integrated Assessment“ zum Wintersemester 2005/06 (Beschluss des Präsidiums vom 24.03.2005)	83

Impressum

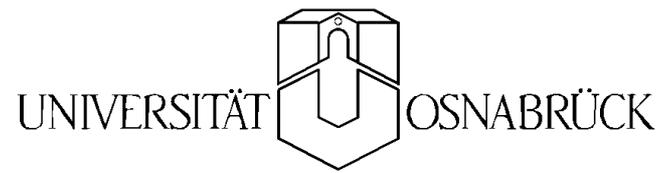
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4692

Neuer Graben / Schloß • 49074 Osnabrück



RICHTLINIE

**zur Ausübung des Hausrechts
an der Universität Osnabrück
(Hausordnung)**

verabschiedet durch das Präsidium in der 37. Sitzung am 10.02.2005
Zustimmung des Personalrates vom 07.03.2005

INHALT :

I. Allgemeiner Teil	57
§ 1 Geltungsbereich	57
§ 2 Hausrecht	57
§ 3 Öffnungszeiten	57
II. Benutzung der Gebäude	58
§ 4 Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände	58
§ 5 Rauchen	58
§ 6 Mitbringen von Tieren.....	58
§ 7 Fotografieren und Filmen	58
§ 8 Fundsachen.....	58
§ 9 Verhalten im Notfall, bei Schäden oder drohenden Schäden	58
§ 10 Verhalten bei Sachbeschädigung, Diebstählen und Einbrüchen	59
III. Ordnung des Verkehrs	59
§ 11 Ordnung des Verkehrs	59
IV. Plakatieren, Werbeanlagen und Warenhandel.....	59
§ 12 Plakatieren.....	59
§ 13 Werbeanlagen und Warenhandel.....	59
§ 14 Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen	59
V. Haftung	60
§ 15 Haftung	60
VI. In-Kraft-Treten.....	60
§ 16 In-Kraft-Treten	60

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Gebäude und das gesamte Gelände der Universität. Sie ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität verbindlich; mit dem Betreten des Universitätsgeländes erkennt jede Besucherin oder jeder Besucher diese Richtlinie als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht dient dazu, einen störungsfreien Dienstbetrieb zu gewährleisten.
- (2) Das Hausrecht wird vom Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, ausgeübt (§ 37 Absatz 3 NHG).
- (3) Das Hausrecht wird in ständiger Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten von der Leitung des Dezernates Gebäudemanagement ausgeübt. Die Leitung des Dezernates Gebäudemanagement kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Personen übertragen.
- (4) Für diejenigen Räume, die einer Organisationseinheit zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen sind, übt die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit das Hausrecht in ständiger Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten aus.
- (5) Für die Zeit der Durchführung einer Veranstaltung, insbesondere einer Lehrveranstaltung, übt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, insbesondere die oder der Lehrende, das Hausrecht in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten aus, soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in den zugewiesenen Räumen erforderlich ist.
- (6) Während der Sitzungen der Organe der Universität Osnabrück und ihrer Gremien einschließlich der Organe der Fakultäten und ihrer Gremien wird das Hausrecht von der Sitzungsleitung ausgeübt.
- (7) Hausverbote können bei einer konkreten und gegenwärtigen Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, von der oder dem nach Absätzen (3) bis (6) Zuständigen mündlich erteilt werden. Alle anderen Hausverbote müssen schriftlich ausgesprochen werden. Für den Erlass von schriftlichen Hausverboten ist das Dezernat Gebäudemanagement zuständig.
- (8) Für den Einzelfall können das Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, oder die Leitung des Dezernates Gebäudemanagement die Ausübung des Hausrechts auch in den in Absätzen (2) bis (6) aufgeführten Fällen an sich ziehen oder auf andere Universitätsmitglieder übertragen.
- (9) Alle gemäß Absätzen (2) bis (7) das Hausrecht ausübenden Personen sind insbesondere für die Einhaltung des § 14 verantwortlich.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der einzelnen Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile werden gesondert bekannt gemacht. Personen, die sich in den Gebäuden der Universität außerhalb der Öffnungszeiten aufhalten, bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch die oder den nach § 2 Zuständigen und müssen dem Dezernat Gebäudemanagement namentlich benannt werden. Satz 2 gilt nicht für Angehörige und Mitglieder der Universität Osnabrück, die sich ausweisen können und rechtmäßig einen Gebäudeschlüssel besitzen. Besondere Regelungen werden durch Satz 3 nicht ausgeschlossen. Auf die Einhaltung geltender Sicherheitsvorschriften wird ausdrücklich hingewiesen.

II. Benutzung der Gebäude

§ 4 Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Die Überlassung von Einrichtungen der Universität zur nicht dienstlichen Nutzung richtet sich nach besonderen Richtlinien.
- (3) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Für den Verschluss der Dienstzimmer sowie Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Benutzerin oder Benutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Wer Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten aufschließt, ist auch für den umgehenden Verschluss zuständig.
- (5) Die Inbetriebnahme von privaten Heizgeräten ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung richtet sich nach § 2.

§ 5 Rauchen

Das Rauchen in den Gebäuden der Universität ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen davon sind nur die persönlich zugewiesenen Räume und die besonders gekennzeichneten Raucherbereiche. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesministeriums über den Schutz der Nichtraucherbediensteten in Diensträumen. Ausnahmen regelt die Präsidentin oder der Präsident.

§ 6 Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren in Gebäude der Universität ist untersagt, es sei denn, es ist dienstlich veranlasst oder es handelt sich um Behinderten-Begleittiere.

§ 7 Fotografieren und Filmen

- (1) Das Fotografieren und Filmen in den Veranstaltungen der Universität ist nicht gestattet. Die Veranstaltungsleitung kann dies jedoch ausnahmsweise zulassen.
- (2) Gewerbliches Fotografieren oder Filmen der Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen bedarf der Genehmigung durch das Dezernat Gebäudemanagement und ist ggf. gebührenpflichtig.

§ 8 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.

§ 9 Verhalten im Notfall, bei Schäden oder drohenden Schäden

- (1) Bei Brand oder in Notfällen ist über jedes Telefon der Universität unter den Notrufnummern
 - 110 Polizei oder
 - 112 Feuerwehr/Rettungsleitstelledie erforderliche Hilfe selbst herbeizuholen.
- (2) Schäden oder drohende Schäden sind über die Rufnummer
 - 969-2626 Zentrale Störmeldestelle der Universität Osnabrück im Dezernat Gebäudemanagementzu melden.

§ 10 Verhalten bei Sachbeschädigung, Diebstählen und Einbrüchen

Straftaten, insbesondere Sachbeschädigungen, Diebstähle und Einbrüche, sind unverzüglich nach der Entdeckung der Universitätsverwaltung (Telefon 969-2626) zu melden. Eingetretene Schäden sind festzuhalten. Die Erstattung einer Strafanzeige wird im Einzelfall vom Dezernat Gebäudemanagement veranlasst.

III. Ordnung des Verkehrs

§ 11 Ordnung des Verkehrs

- (1) Auf dem Universitätsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur in den hierzu ausdrücklich vorgesehenen Stellplätzen und Unterstellräumen und ggf. mit der jeweiligen Parkberechtigung gestattet. Die gekennzeichneten Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.
- (3) Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten der Halterin oder des Halters entfernt. Eventuell vorhandene Parkberechtigungen können in einem solchen Fall eingezogen werden.
- (4) Das Abstellen von Fahrrädern in Gebäuden ist ausschließlich auf dafür zugewiesenen Flächen zulässig.

IV. Plakatieren, Werbeanlagen und Warenhandel

§ 12 Plakatieren

- (1) Anschläge und Plakate dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln oder in Schaukästen angebracht werden. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Es besteht aber kein Anspruch auf Aushang von Anschlägen und Plakaten. Die Universität haftet nicht für Aushänge. Es besteht insbesondere kein Schadensersatzanspruch gegenüber der Universität, wenn Anschläge und Plakate abgehängt werden. Die Universität ist berechtigt, die Anschläge und Plakate abzuhängen und zu beseitigen und den Aushang zu untersagen.

§ 13 Werbeanlagen und Warenhandel

Das Anbringen oder das Aufstellen von Werbeanlagen, das Aufstellen von Warenverkaufs- oder Warenrücknahmeautomaten, der Verkauf von Waren, die Entgegennahme von Warenbestellungen zu privaten oder gewerblichen Zwecken im Bereich der Universität ist kostenpflichtig und nur mit schriftlicher Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten zulässig. Die Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 14 Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen

Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen sind frei und funktionsfähig zu halten. Fluchtwegbeschilderungen, Feuerlöscher, Notausgänge und Glastüren dürfen insbesondere durch Plakate und Aushänge nicht verdeckt werden.

V . Haftung

§ 15 Haftung

- (1) Die Universität leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gelten die gesetzlichen Regelungen. § 96 NBG bleibt unberührt.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Universitätsgelände eingebrachten privaten Sachen wird nicht gehaftet, soweit es sich nicht um einen Anwendungsfall von Absatz (1) handelt.

VI. In-Kraft-Treten

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Änderung des § 6 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Osnabrück gem. Erlass des Nds. MWK vom 25.11.2004

§ 6 Präsidium

- (1) ¹Dem Präsidium der Universität Osnabrück gehören die Präsidentin oder der Präsident sowie drei hauptamtliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ³Der Senat kann abweichend von Satz 1 auf Vorschlag *der Präsidentin oder des Präsidenten* mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine andere Zusammensetzung des Präsidiums mit der Maßgabe beschließen, dass dem Präsidium mindestens eine hauptamtliche Vizepräsidentin oder ein hauptamtlicher Vizepräsident und bis zu drei nebenamtliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten angehören.

Integrationsvereinbarung gem. § 83 SGB IX

zwischen

**der Schwerbehindertenvertretung
der Universität Osnabrück,**

**dem Personalrat
der Universität Osnabrück**

und

der Universität Osnabrück

Mit dieser Integrationsvereinbarung unterstützen die Beteiligten die verstärkte Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben.

Sie wird von allen Beteiligten (Präsidium, Schwerbehindertenvertretung, Personalrat, Jugend- und Auszubildendenvertreter) als Mittel zur Verbesserung der beruflichen Integration schwerbehinderter Menschen gesehen. Um dies zu erreichen, werden Zielvereinbarungen getroffen. Größtmögliche Transparenz und Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten werden vorausgesetzt.

Grundlagen für die Umsetzung der Integrationsvereinbarung sind Kooperation und Konsens sowie die Bereitschaft, bereits bestehende Regelungen, die sich in der Praxis bewährt haben, weiterhin mit Vorrang zu berücksichtigen (z.B. Schwerbehindertenrichtlinien, Verfahren bei Einstellungen etc.) und durch nachstehende Zielvereinbarungen zu ergänzen.

Gesetzliche Grundlagen der nachstehenden Vereinbarung sind

- Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) i. d. F. v. 23.04.2004
- Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst – Beschl.d.LReg v. 09.11.2004 – MI-15.3-03031/2.1 (Nds. MBI. Nr. 38/2004)

§ 1 : Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Universität Osnabrück und kommt zur Anwendung für

- die schwerbehinderten sowie die ihnen gleichgestellten Beschäftigten im Sinne § 2 SGB IX (siehe Anlage 1)
- die Beschäftigten in Rehabilitation und länger Erkrankte (nur § 3 Abs. 2 und 6 dieser Vereinbarung)

§ 2 : Aktionslinien

Aktionslinien der Integrationsvereinbarung sind :

- Maßnahmen zur Vermeidung absehbarer Behinderung von Bediensteten gem. § 2 i.V.m. § 84 SGB IX (Prävention).
- Förderung der beruflichen Weiterqualifikation Schwerbehinderter.
- Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei Maßnahmen
 - der Personalplanung
 - der Arbeitsorganisation
 - der Bauplanung und Bauausführung
- Mobilisierungskampagnen im Bereich Gesundheit / Gesundheitsbewusstsein
- Einrichtung eines Integrationsteams zur Begleitung und Durchführung dieser Vereinbarung.

Um diese Ziele zu erreichen, arbeiten Schwerbehindertenvertretung, Personalrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung und Präsidium eng zusammen. Darüber hinaus werden Maßnahmen aus dieser Vereinbarung - wenn nötig - mit dem Integrationsamt, der Agentur für Arbeit Osnabrück, dem Integrationsfachdienst und anderen Leistungsträgern koordiniert.

§ 3 : Zielfelder

Folgende Zielfelder werden von der Integrationsvereinbarung umfasst :

1. Integrationsteam
2. Prävention
3. Qualifizierung Schwerbehinderte
4. Personalplanung
5. Arbeitsplatz- und Arbeitsumfeldgestaltung
6. Rehabilitation

1. Integrationsteam

Es wird ein Integrationsteam gebildet, bestehend aus:

- a. der/dem Vertrauensfrau/-mann der schwerbehinderten Beschäftigten
- b. einer/einem Vertreter/in des Personalrats
- c. einer/einem Vertreter/in der Jugendvertretung
- d. der/dem Beauftragten/r des Arbeitgebers für schwerbehinderte Beschäftigte (Arbeitgeberbeauftragte/r)

Bei Bedarf werden beteiligt:

- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- Betriebsarzt
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
Agentur für Arbeit Osnabrück
Integrationsfachdienst (einschl. bisheriger Berufsbegleitender Dienst)
- Integrationsamt
- ggf. weitere Sachverständige

Die Aufgaben des Integrationsteams umfassen insbesondere:

- Beteiligung an der Umsetzung der Integrationsvereinbarung und Begleitung der Zielverwirklichung der Zielvereinbarungen
- die Beratung des Präsidiums bezüglich der Fördermöglichkeiten für schwerbehinderte Beschäftigte und Auszubildende,
- Beteiligung bei Integrations- und Rehabilitationsmaßnahmen,

Die/der Arbeitgeberbeauftragte sorgt im Zusammenwirken mit der Schwerbehindertenvertretung während der Durchführung der Vorhaben für eine regelmäßige Berichterstattung. Die Dokumentation der Vorhaben erfolgt jeweils in den Arbeitsbereichen der federführenden Organisationseinheiten bzw. Beauftragten.

Der Personalrat / die Schwerbehindertenvertretung berichten in den Personalversammlungen über den Stand der Umsetzung der Integrationsvereinbarung.

2. Prävention

Zur Vermeidung oder Reduzierung berufs- bzw. arbeitsplatzbedingter oder sozialer Überbelastung im Arbeitsfeld, welche (chronische) seelische und/oder körperliche Erkrankungen und Behinderung zur Folge haben könnten, werden Chancen und Formen vertrauensvoller Personalführung und kollegialer Kommunikation gesucht und angeboten. Hierbei gilt einem förderlichen Betriebsklima besonderes Interesse. Schwerbehindertenvertretung, Personalrat, Dezernat für Personalangelegenheiten und Arbeitgeberbeauftragte/r erarbeiten im Zusammenwirken mit dem Betriebsarzt konzeptuelle und Verfahrensvorschläge. Sie nehmen bei Bedarf die Beratung durch den Integrationsfachdienst in Anspruch.

Arbeitgeberbeauftragte/r und Betriebsarzt unterstützen im Zusammenwirken mit der Schwerbehindertenvertretung das Zentrum für Hochschulsport in seinem Bemühen, durch Angebote des Ausgleichssports während und nach der täglichen Arbeitszeit den Mitarbeiter/Innen eine aktive Gesundheitsförderung zu ermöglichen.

Der Betriebsarzt organisiert mit Unterstützung des Dezernats für Personalangelegenheiten (Sachgebiet Personalservice, Teilbereich Fort- und Weiterbildung) im Zusammenwirken mit der/dem Arbeitgeberbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung Informationsangebote und praktische Anleitungen als Unterstützung präventiver Bemühungen der Universität Osnabrück und ihrer Bediensteten.

Verantwortlich: Arbeitgeberbeauftragte/r

Beteiligt: Integrationsteam

3. Qualifizierung schwerbehinderter Menschen

Mindestens einmal im Jahr ist für die unter § 1 genannten Beschäftigten der Qualifizierungs-, Fort- und Weiterbildungsbedarf zu ermitteln. Dazu erstellt der zuständige Vorgesetzte mit der / dem Beschäftigten einen Weiterbildungsvorschlag; bei Unstimmigkeiten hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht, die Angelegenheit mit dem Vorgesetzten zu erörtern.

Das Dezernat für Personalangelegenheiten ermittelt die Fördermöglichkeiten im Bereich Fort- und Weiterbildung und leitet Anträge den jeweilig zuständigen Leistungsträgern zu.

Verantwortlich: Vorgesetzte/r

Beteiligt: Integrationsteam

4. Personalplanung

Im Rahmen der Einstellungsverfahren wird durch die Universität Osnabrück geprüft, ob ein Arbeitsplatz für einen schwerbehinderten Menschen geeignet ist. Ist das der Fall, erfolgt eine Kontaktaufnahme mit der Agentur für Arbeit Osnabrück, dem Integrationsfachdienst wie ggf. den Berufsförderungswerken. Evtl. Vermittlungsvorschläge werden auf Eignung zur Einstellung überprüft. Behinderungsbedingte Leistungsminderungen dürfen dabei nicht als Nichteignung bewertet werden, da diese das Integrationsamt ggf. finanziell ausgleichen kann.

Für Auszubildende gilt: Es muss erkennbar sein, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Die Versetzung, Abordnung oder Umsetzung von schwerbehinderten Beschäftigten darf nur erfolgen, wenn ihnen hierbei mindestens gleichwertige oder bessere Arbeitsbedingungen oder Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden (vgl. Schwerbehindertenrichtlinien des Nds. Innenministers).

Verantwortlich: betroffene Organisationseinheit
Dezernat für Personalangelegenheiten

Beteiligt: Integrationsteam

5. Arbeitsplatz- und Arbeitsumfeldgestaltung

Die Arbeitsplätze werden den Bedürfnissen der schwerbehinderten Beschäftigten angepasst, soweit dies baulich/technisch möglich und finanzierbar ist. Der Technische Berater des Integrationsamtes kann bei Bedarf beratend hinzugezogen werden. Die Schwerbehindertenvertretung und die/der Arbeitgeberbeauftragte/r sind dafür die Ansprechpartner.

Bei der Planung von Neubauten und Renovierungsmaßnahmen werden die gesetzlichen Vorschriften zur Barrierefreiheit für Schwerbehinderte (DIN 18024, Nds. Bauordnung) beachtet. Soweit die Belange von schwerbehinderten Beschäftigten betroffen sind, ist die Schwerbehindertenvertretung über geplante bauliche Maßnahmen rechtzeitig zu informieren und auf Verlangen mit einzubeziehen.

Die Vergabe von Parkplätzen an Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „G“ und „aG“ erfolgt im Sinne der Straßenverkehrsordnung. Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „aG“ erhalten den Parkplatz in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz, soweit entsprechende Parkplätze verfügbar gemacht werden können. Sie werden bei der Vergabe von Parkberechtigungen vorrangig berücksichtigt (bei der Vergabe von Parkberechtigungen werden behinderte Studierende wie entsprechende Beschäftigte berücksichtigt).

Verantwortlich: Dezernat Gebäudemanagement

Beteiligt : Integrationsteam

6. Rehabilitation

Mit Beschäftigten in Rehabilitation oder länger erkrankten Beschäftigten (Ende der Lohnfortzahlung) kann die Schwerbehinderten- / Personalvertretung in Absprache und mit der Zustimmung der betroffenen Person Beratungsgespräche führen zu den Themen:

- Wiedereingliederungsmöglichkeiten
- Anerkennungsverfahren zum Grad der Behinderung
- Auslaufen des Krankengeldes
- Einbeziehen des Arbeitsamtes bei Lohnersatzleistungen
- Inanspruchnahme einer Teilaltersrente, wenn der gesetzliche Anspruch auf eine ungeminderte Rente besteht.

Dies gilt auch für schwerbehinderte Beschäftigte.

Verantwortlich: Vorgesetzte/r

Beteiligt: Integrationsteam

§ 4 : Beilegung von Streitigkeiten

Wird zwischen Präsidium, Personalrat und Schwerbehindertenvertretung über die Auslegung und Anwendung dieser Integrationsvereinbarung oder einzelner Bestimmungen keine Einigung erzielt, wird unter Beteiligung des Integrationsamtes eine Lösung des Konflikts angestrebt.

§ 5 : Inkrafttreten, Geltungsdauer, Veröffentlichung

Die Integrationsvereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum von 4 Jahren. Die Beteiligten werden rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer den Erfolg dieser Integrationsvereinbarung überprüfen und bei Bedarf Änderungen oder Ergänzungen vornehmen.

Die Integrationsvereinbarung wird in gesonderten Mitteilungsorganen der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht.

Sie wird dem Integrationsamt und der Agentur für Arbeit Osnabrück übermittelt.

Osnabrück, den 25. Febr. 2005

gez. S. Minnerup

Schwerbehindertenvertr.

gez. W. Streffer

Personalrat

gez. Dr. W. Hötter

Universität Osnabrück

Anlage 1

Stand: 31.12.2004

Betriebliche Rahmenbedingungen:

- Anzahl der Beschäftigten:	1.301
- Anzahl der Auszubildenden:	17
- Anzahl der Teilzeitbeschäftigten:	543
- Anzahl der schwerbehinderten Beschäftigten:	65
- Beschäftigungsquote:	4,96%

davon:

Besonders betroffene schwerbehinderte Beschäftigte :

- Schwerbehinderte Beschäftigte mit chronischen Erkrankungen:	0
- Schwerbehinderte Frauen:	32
- Schwerbehinderte Auszubildende:	0
- Schwerbehinderte Teilzeitbeschäftigte:	0
- Schwerbehinderte Praktikanten / Probearbeitsverhältnisse:	0

Vertrag

über die Zusammenarbeit zwischen
dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften
(Interkulturelle Pädagogik)
der Universität Osnabrück

und dem Fachbereich Islamische Religionspädagogik
der Islamischen Religionspädagogischen Akademie in Wien

Auf der Grundlage bereits bestehender wissenschaftlicher Beziehungen wird der folgende Vertrag zwischen dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück und dem Fachbereich Islamische Religionspädagogik der Islamischen Religionspädagogischen Akademie in Wien mit dem Ziel der Vertiefung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre und anderen wissenschaftlichen Bereichen geschlossen:

Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche

- den Austausch von Wissenschaftlern
- den Austausch von Studierenden
- den Austausch von Veröffentlichungen
- die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte.

Art und Umfang eines jeden Kooperationsprojekts werden jeweils in ergänzenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern festgelegt.

Beide Vertragsparteien benennen jeweils eine Beauftragte/einen Beauftragten, die/der die Pflege und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit übernimmt.

Das Kooperationsabkommen hat eine Gültigkeit von drei/fünf Jahren und erneuert sich um jeweils weitere drei/fünf Jahre, sofern keiner der beiden Vertragspartner das Abkommen mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich kündigt. Vertragsänderungen sind im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich zu vereinbaren.

Die Vereinbarung wird sowohl in arabischer als auch in deutscher Sprache ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Texte sind in gleicher Weise gültig. Die Vereinbarung tritt nach Zustimmung und Ratifizierung durch beide Vertragspartner mit dem Austausch der unterzeichneten Texte in Kraft.

Universität Osnabrück

**Fachbereich: Erziehungs-
und Kulturwissenschaften**

Dekan

(Prof. Dr. Beate Ego)

Prof. Dr. Peter Graf

Osnabrück, den 2. März 2005

Islamische Religionspädagogische

Akademie in Wien

Fachbereich: Islamische Fachdidaktik

Dekan

Prof. Dr. Elsayed Elshahed

Wien, den 2. März 2005

Prof. Dr. M. D. Lechner
 Physikalische Chemie
 Universität Osnabrück
 Barbarastraße 7
 D-49069 Osnabrück



Institut für Chemie

Telefon: (49) 0541 989 2817, 2818
 Telefax: (49) 0541 989 3324
 E-mail: lechner@uni-osnabrueck.de

Osnabrück, 24.01.2005

РЕПУБЛИКА СРБИЈА
 УНИВЕРЗИТЕТ У БЕОГРАДУ
 ТЕХНОЛОШКО МЕТАЛУРГИЈИ ФАКУЛТЕТ

06 MAR 2005 19 08
 БЕОГРАД

Kooperationsvertrag

zwischen

Technisch-Metallurgische-Fakultät, Lehrstuhl für Physikalische Chemie der Universität Belgrad
 (Prof. Dr. S. Jovanović)

und

Institut für Chemie, Arbeitsgruppe Physikalische Chemie
 (Prof. Dr. M. D. Lechner)

Um die Zusammenarbeit zwischen den beiden oben genannten Einrichtungen zu fördern, wird folgendes vereinbart:

- Besuche und Austausch von wissenschaftlichem Personal
- Austausch von wissenschaftlichen Ergebnissen
- Beantragung von gemeinsamen Forschungsprojekten
- Wissenschaftliche Zusammenarbeit auf den folgenden Gebieten
 - Synthese und Charakterisierung von hypoverzweigten Polyester
 - Modifizierung von Stärke und Untersuchung von Verhalten von synthetisierten Stärkederivaten in verdünnten und konzentrierten Lösungen.

Der Kooperationsweg soll eine Laufzeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2006 haben.

Neben der Unterstützung der Erwerbung von Mitteln Dritter sagen beide Einrichtungen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die Unterstützung der Arbeit an den Forschungsvorhaben aus ihren Haushaltsmitteln zu.

Institut für Chemie
 der Universität Osnabrück

Datum: 25.01.2005

Unterschrift:

geschäftsführender Leiter
 des Instituts für Chemie im FB 5

Technologisch-Metallurgische Fakultät
 (Lehrstuhl für Physikalische Chemie)
 Universität Belgrad



Sub E 104/05

Universität Osnabrück
 Der Präsident

Prof. Dr.-Ing. Claus R. Rollinger

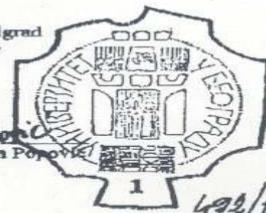
Osnabrück, 17.03.2005

Prof. Dr. C. Rollinger
 Präsident
 Universität Osnabrück

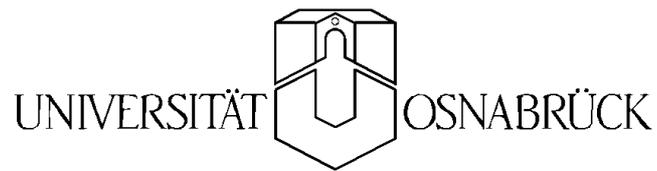
Universität Belgrad
 Der Rektor

Prof. Dr. Dejan Popović

Belgrad,



15 MAR 2005



ORDNUNG

**über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Master-Studiengang
„Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“
(IMIB)
im Fachbereich Sozialwissenschaften
der Universität Osnabrück**

beschlossen in der 5. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 17.11.2004
befürwortet in der 43. Sitzung der ZSK am 08.12.2004
beschlossen in der 95. Sitzung des Senats am 19. 01. 2005
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 02.03.2005, AZ 21.3 – 745 09 100

INHALT:

§ 1	Sprachkenntnisse	73
§ 2	Studienbeginn; Zugang zum Master-Studiengang.....	73
§ 3	Zulassungszahl.....	73
§ 4	Zulassungsausschuss	73
§ 5	Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmebedingungen	74
§ 6	In-Kraft-Treten	74

§ 1 Sprachkenntnisse

- (1) Die Immatrikulation für den Master-Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ (IMIB) an der Universität Osnabrück setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache verfügen.
- (2) Die Fremdsprachenkenntnisse gelten als erbracht
 - a. für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch
 - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
 - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
 - die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens „Band 7“ oder
 - die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
 - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test oder
 - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren;
 - b. für Deutsch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch den Nachweis des Zertifikats der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) (oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise).
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der vom Zulassungsausschuss (§ 4) beauftragte Lehrende.

§ 2 Studienbeginn; Zugang zum Master-Studiengang

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Bei Studienbeginn soll der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ (IMIB) mit allen dazugehörigen Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischem Bachelor-Abschluss oder vergleichbarem Studienabschluss bis zum 15. Juli, von Bewerberinnen und Bewerbern mit inländischem Bachelor-Abschluss oder vergleichbarem Studienabschluss bis zum 15. September eines jeden Jahres gestellt werden. Bei später eingehenden Anträgen besteht auch bei Vorliegen der gemäß § 1 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 erforderlichen Nachweise und erforderlichen Bescheinigungen und Zertifikaten kein Anspruch auf Immatrikulation.
- (3) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

§ 3 Zulassungszahl

Für den Master-Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerber (Zulassungszahl) auf 25 pro Studienjahr festgelegt.

§ 4 Zulassungsausschuss

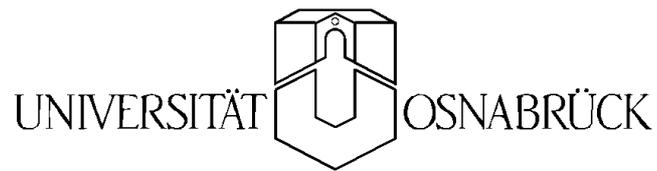
Die für den Studiengang zuständige fachbereichsübergreifende Studienkommission wählt einen Zulassungsausschuss für den Master-Studiengang, dem (a) die Studiendekanin oder der Studiendekan für den Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“, (b) zwei weitere Lehrende, von denen mindestens eine oder einer der Hochschullehrergruppe angehören muss und (c) eine Studierende oder ein Studierender des Master-Studiengangs angehören. Das Mitglied zu (c) gehört dem Zulassungsausschuss mit beratender Stimme an. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmebedingungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Master-Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ ist die bestandene und mit dem ECTS-Grad C (Deutsche Note 3,0) oder besser bewertete Bachelor-Prüfung oder ein vergleichbar qualifizierter Studienabschluss in einem grundständigen Studiengang der an dem Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ beteiligten Disziplinen, der Fächer Politikwissenschaft, Ethnologie und vergleichende Kulturwissenschaft sowie eines Studiengangs „Europäische Studien“.
- (2) Die Feststellung der Gleichwertigkeit des von einer Bewerberin oder einem Bewerber vorgelegten Studienabschlusses sowie seiner Bewertung zu einem mit dem ECTS-Grad C (Deutsche Note 3,0) bewerteten Bachelor-Abschluss trifft der Zulassungsausschuss. In Zweifelsfällen kann der Zulassungsausschuss die Zulassung unter Auferlegung von Auflagen erteilen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Eignung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch
 - die besondere Qualität der Bachelor-Arbeit oder eine vergleichbare wissenschaftliche Abschlussarbeit,
 - andere Leistungen (insbesondere Publikationen, Preise und Auszeichnungen),
 - Praktika oder berufliche Erfahrung in einschlägigen Berufs- und Forschungsfeldern,
 - eine schriftliche Bewerbung, in der die Eignung für den Master-Studiengang dargelegt wird.Der Zulassungsausschuss kann zur Überprüfung der Eignung zu einem Bewerbungsgespräch einladen.
- (4) Der Zulassungsausschuss legt unter Berücksichtigung der Durchschnittnote, der Kriterien nach Absatz 3 sowie der Eignung und Motivation, sich für den Studiengang einschreiben zu wollen, eine Rangordnung der Bewerberinnen und Bewerber fest. Die jeweils 25 ranghöchsten Bewerberinnen und Bewerber werden zugelassen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

**für die Studiengänge
Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Universität Osnabrück**

[genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 20.06.2002 – 11.3 - 743 09-2 –
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2002 vom 22.08.2002, S. 3](#)

Neufassung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats am 18. Juni 2003
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums in der 17. Sitzung am 24. Juli 2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2003 vom 05.09.2003, S. 253

Änderung der Anlagen 4 und 5 beschlossen in der 165. Sitzung des Fachbereichsrats am 03. November 2004
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums in der 39. Sitzung am 24. März 2005

Anlage 4:**Prüfungsanforderungen der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung****Allgemeine Betriebswirtschaftslehre**

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Planung und Entscheidung, Rechnungswesen und Finanzierung sowie Informationsmanagement und Unternehmensführung.

Volkswirtschaftslehre (im Studiengang Betriebswirtschaftslehre)

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in zwei der fünf volkswirtschaftlichen Fächer bzw. Teilfächer Außenwirtschaft, Finanzwissenschaft, Makroökonomische Theorie, Mikroökonomische Theorie und Wirtschaftspolitik.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Banken und Finanzierung

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Bankbetriebslehre und der betriebswirtschaftlichen Finanzwirtschaft.

- (1) Unternehmensfinanzierung und Finanzanalyse
finanzmathematische Methoden
Finanzmarktinstrumente
- (2) Bankwesen und Bankbetrieb
Bankenaufsicht und Kreditsicherung
Produkt- und Geschäftsstrukturierung unter Berücksichtigung
der bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen

Module:

- (1) Unternehmensfinanzierung
Finanzanalyse
Finanzmärkte
Investitionsrechnung und Investitionsmodelle
- (2) Bankbetriebslehre I und II
Kreditsicherung

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und des International Accounting, insbesondere der deutschen Ertragsbesteuerung, der steuerlichen Gewinnermittlung und des Einzel- und Konzernabschlusses nach ISA/IFRS und HGB.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Betriebswirtschaftslehre / Statistik

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Statistik und Stochastik zur selbstständigen Erstellung und Beurteilung von gesicherten Analysen, Prognosen und Entscheidungen in stochastischen Phänomenen der Betriebswirtschaft durch angemessene Konzepte, Methoden und Modelle, insbesondere bei gezielter Informationsbeschaffung und problemadäquater Informationsverarbeitung.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Rechnungswesen und Controlling

Prüfungsanforderungen:

Die Studierenden sollen in der Lage sein, Probleme des Rechnungswesens und Controllings wissenschaftlich gestützt zu konzeptualisieren und adäquate Problemlösungen zu entwickeln. Daher werden in Prüfungen folgende Anforderungen gestellt:

- Sicherheit im Umgang mit der Unternehmensrechnungssystematik
- Beherrschung der Kosten- und Leistungsrechnung, Investitionsrechnung, Entscheidungstheorie und der Grundlagen des strategischen Managements
- Kenntnis des aktuellen Standes der Controllingtheorie
- Beherrschung der Koordinations- und Serviceaufgaben des Controllings
- Fähigkeit zur Anwendung operativer und strategischer Controllinginstrumente
- Kenntnis informationsökonomischer Grundlagen einer zentralen Koordination dezentraler Einheiten

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Marketing

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse zur Analyse des Kundenverhaltens, zum Einsatz der Marketing-Instrumente, z.B. Preissetzung, Werbung, Produktgestaltung und Distribution, sowie zu den Grundproblemen und Verfahren der Marktforschung.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Management Support und Wirtschaftsinformatik

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse von Methoden und Werkzeugen für die Konzeption, die Entwicklung, die Einführung und den Betrieb von Management Support Systemen in Unternehmen und Verwaltung, z.B. Systemanalyse, IT-Organisation, Personalentwicklung, Data Warehousing inkl. Datenbewirtschaftung, Business Intelligence (Executive Information Systems, Online Analytical Processing, Decision Support Systems, Expertensysteme, Data Mining) und Knowledge Management.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Organisation und Wirtschaftsinformatik

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Wirtschaftsinformatik, z.B. des Informationsmanagements, der organisatorischen Implikationen der Informationstechnologie, des Electronic Commerce bzw. Electronic Business, der (objektorientierten) Entwicklung von Anwendungssystemen, des Programmierens in Java, des Entwurfs und der Implementierung von Multimedia-Anwendungen.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Produktions-Management und Wirtschaftsinformatik

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse des Produktions-Managements und der Wirtschaftsinformatik, z.B. der personenorientierten Führung, der Beschaffungs-Logistik, der Ressourcen-Planung und des Ressourcen-Managements, der Produktionsplanung und -steuerung, der innerbetrieblichen Logistik, der Qualitätssicherung, des Supply-Chain-Managements, des Produktion-Controllings und der dafür notwendigen Methoden und Werkzeuge der Wirtschaftsinformatik wie z.B. Algorithmen, Modellbau, Datenbanksysteme, Objektorientierung, Optimierung und Simulation.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre /Business Taxation

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, insbesondere der deutschen Ertragsbesteuerung, der steuerlichen Gewinnermittlung, der Rechtsreformbesteuerung, der internationalen Unternehmensbesteuerung sowie der betriebswirtschaftlichen Steuerplanungs- und Steuerwirkungslehre.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: International Accounting

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der internationalen Rechnungslegung. Hierzu zählen insbesondere die Themenbereiche Einzel- und Konzernabschluss nach IAS/IFRS und HGB, Unternehmensanalyse und Unternehmensbewertung und informations- und anreiztheoretische Grundlagen des externen Rechnungswesens.

Außenwirtschaft

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den drei Gebieten Reale Außenwirtschaft (Inter-industrieller Handel), Monetäre Außenwirtschaft und Intra-Industrieller Handel.

Volkswirtschaftstheorie

Prüfungsanforderungen:

Das Fach Volkswirtschaftstheorie wird mit einem mikroökonomischen oder einem makroökonomischen Schwerpunkt studiert.

Prüfungsanforderungen im Teilfach Mikroökonomische Theorie: Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in der Allokationstheorie (Walrasianisches Gleichgewicht und Effizienzeigenschaften, Allokation öffentlicher Güter), in der Preistheorie (verschiedene Modelle der Dyopoltheorie bei Preis- und Mengenkonzurrenz, räumlicher Wettbewerb etc.), in der Theorie kollektiver Entscheidungen (Arrows Unmöglichkeitssatz, Auswahlfunktionen, individuelle Rechte, Manipulierbarkeit) und in der Spieltheorie (kooperative und nicht kooperative Lösungen und Konzepte wie das Nash-Gleichgewicht und die Perfektheit von Gleichgewichten).

Im Teilfach Makroökonomische Theorie werden vertiefte und erweiterte Kenntnisse in der Monetären Makroökonomik, der Konjunkturtheorie, der Wachstumstheorie, der Modellierung des Strukturwandels und des Strukturwandels im Welthandel vermittelt.

Volkswirtschaftspolitik

Prüfungsanforderungen:

Kenntnisse in den Grundlagen der Theorie der Wirtschaftspolitik; erweiterte und vertiefte Kenntnisse in einzelnen Teilbereichen der Theorie der Wirtschaftspolitik einschließlich ihrer modell-theoretischen, empirischen und methodischen Grundlagen. Derartige Teilbereiche können insbesondere sein: die Wachstumspolitik, die Verteilungspolitik, die Konjunkturpolitik, die Wettbewerbspolitik sowie die Ordnungspolitik auf den Gebieten Geld und Währung.

Finanzwissenschaft

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Finanzwissenschaft, z.B. der Theorie des Marktversagens, Theorie der sozialen Sicherung, Theorie kollektiver Entscheidungsfindung, volkswirtschaftlichen Steuerlehre, öffentlichen Unternehmen, Kosten-Nutzen-Analyse.

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (im Studiengang Volkswirtschaftslehre)

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Planung und Entscheidung, Rechnungswesen und Finanzierung sowie Informationsmanagement und Unternehmensführung.

Ökonometrie

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der statistischen Grundlagen ökonometrischer Modelle, z.B. das klassische lineare Regressionsmodell, moderne Verfahren der Zeitreihenanalyse insbesondere ARIMA-, ARCH- und GARCH-Modelle, verallgemeinerte lineare Modelle, insbesondere Logit- und Probit-Modelle. Rechnergestützte Umsetzung und Nutzung theoretisch erarbeiteter Konzepte im Rahmen empirischer Analysen.

Internationale Wirtschaft und Globales Management

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Internationalen Wirtschaft und des globalen Management, z.B. der EU Volkswirtschaften, der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, des Strukturwandels im Welthandel, der internationalen Aspekte der Finanzpolitik, der internationalen Finanzmärkte und der Allokationstheorie sowie des internationalen und Interkulturellen Managements, der internationalen Unternehmensrechnung, der internationalen Finanzierung und der europäischen und internationalen Unternehmensbesteuerung.

Angewandte Systemwissenschaft

Prüfungsanforderungen:

Kenntnisse grundlegender Begriffe und Methoden der Systemwissenschaft, insbesondere interdisziplinäre Vernetzung und mathematische Modellierung, und Anwendung auf Beispiele aus den Themenbereichen Populationsentwicklung oder Stoffflussmanagement oder Risikoanalyse oder Sozioökonomische Systeme.

Arbeits- und Organisationspsychologie

Prüfungsanforderungen des Fachs Arbeits- und Organisationspsychologie umfassen allgemein Kenntnisse über menschliches Verhalten, Handeln, Denken und Fühlen in Verbindung mit Arbeit und Organisation unter Bezugnahme auf psychologische Begriffe, Theorien und Methoden. Themen sind z.B.: Arbeitsgestaltung, -motivation, -zufriedenheit, Personalauswahl und -führung, Organisationskultur und -entwicklung.

Gesellschafts- und Steuerrecht

Prüfungsanforderungen im Gesellschaftsrecht:

Überblick über die Gesellschaftsformen. Recht der Personengesellschaften, insbesondere der BGB-Gesellschaft, der oHG und der KG. Das Recht der Kapitalgesellschaften, nämlich der Aktiengesellschaft und der GmbH. Im Hinblick auf die genannten Gesellschaftsformen: Gründung; Gesellschaftsvertrag und Satzung; Organisation und Organe; Mitgliedschaft und die zu ihr gehörenden Rechte und Pflichten; Kapital- und Vermögenszuordnung; Haftung; Gesellschafterwechsel; Auflösung und Beendigung. Grundzüge des Konzernrechts und Grundzüge der Beeinflussung des deutschen Gesellschaftsrechts durch das Europäische Recht.

Prüfungsanforderungen im Steuerrecht:

Vertiefte Kenntnisse der Grundlagen des Unternehmensteuerrechts, Ertragsbesteuerung von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften.

Vertiefte Kenntnisse der steuerbilanziellen Gewinnermittlung sowie die Fähigkeit, auf wissenschaftlicher Basis praktische Steuerfälle zu lösen.

Mathematik

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden in einem Schwerpunkt der Reinen oder Angewandten Mathematik.

Soziologie

Prüfungsanforderungen:

Das Wahlpflichtfach Soziologie wird durch eine Klausur und eine mündliche Prüfung abgeschlossen.

In der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung sollen Kenntnisse über Grundbegriffe der Soziologie, ausgewählte Theorien und Methoden und vertiefte Kenntnisse in einem Studienbereich nachgewiesen werden.

Studienbereiche sind:

- Soziologische Theorien und Geschichte des soziologischen Denkens
- Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft
- Sozialisation, Bildung, Wissen, Kultur und Gesellschaft
- Wissenschaftstheorie und Empirische Sozialforschung

Wirtschaftsgeographie

Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse in je einem Teilgebiet der Wirtschaftsgeographie (z.B. betriebliche Standortwahl, Stadt- und Regionalentwicklung, Transportwirtschaft) sowie der Raumordnungs- und Regionalpolitik (z.B. Raumordnung und Landesplanung, regionale und kommunale Wirtschaftsförderung, Verkehrspolitik).

Wirtschaftsgeschichte

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der historischen Entwicklung von Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsweise sowie Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik.

Wirtschaftsrecht

Das Fach Wirtschaftsrecht beinhaltet die beiden Teilgebiete Arbeitsrecht und Gesellschaftsrecht.

Prüfungsanforderungen im Arbeitsrecht:

Das System des Individual- und Kollektivarbeitsrechtes. Aus dem Bereich des Individualarbeitsrechtes: Arbeitnehmerbegriff, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, Gestaltungsfaktoren des Arbeitsverhältnisses. Aus dem kollektiven Arbeitsrecht: Koalitionsbegriff und Koalitionsfreiheit, Tarifrecht, Arbeitskampfrecht. Grundzüge des Rechts der betrieblichen und der Unternehmens-Mitbestimmung. Zum Betriebsverfassungsrecht: die Beteiligungsrechte und ihre Struktur, zwingendes Mitbestimmungsrecht, Betriebsautonomie und Betriebsvereinbarung, Grundfragen der Mitbestimmung in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Zur Unternehmensmitbestimmung: Sinn und Zweck der Unternehmensmitbestimmung, Grundzüge der verschiedenen Modelle der Unternehmensmitbestimmung. Der Einfluss des Europäischen Rechts auf das nationale Arbeitsrecht.

Prüfungsanforderungen im Gesellschaftsrecht:

Überblick über die Gesellschaftsformen. Recht der Personengesellschaften, insbesondere der BGB-Gesellschaft, der oHG und der KG. Das Recht der Kapitalgesellschaften, nämlich der Aktiengesellschaft und der GmbH. Im Hinblick auf die genannten Gesellschaftsformen: Gründung; Gesellschaftsvertrag und Satzung; Organisation und Organe; Mitgliedschaft und die zu ihr gehörenden Rechte und Pflichten; Kapital- und Vermögenszuordnung; Haftung; Gesellschafterwechsel; Auflösung und Beendigung. Grundzüge des Konzernrechts und Grundzüge der Beeinflussung des deutschen Gesellschaftsrechts durch das Europäische Recht.

Anlage 5:

Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und der zulässigen Wahlpflichtfächer im Studiengang Betriebswirtschaftslehre

1. Spezielle Betriebswirtschaftslehren
 - a) Banken und Finanzierung
 - b) Betriebswirtschaftslehre / Statistik
 - c) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre / Business Taxation
 - d) Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
 - e) International Accounting
 - f) Rechnungswesen und Controlling
 - g) Marketing
 - h) Internationale Wirtschaft und Globales Management
 - i) Management Support und Wirtschaftsinformatik
 - j) Organisation und Wirtschaftsinformatik
 - k) Produktions-Management und Wirtschaftsinformatik

Die Speziellen Betriebswirtschaftslehren unter i), j) und k) zählen zum Bereich der Wirtschaftsinformatik. Die spezielle Betriebswirtschaftslehre „Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen“ kann nur dann gewählt werden, wenn nicht gleichzeitig „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre / Business Taxation und/oder „Internationale Accounting“ als Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder Wahlpflichtfach studiert wird.

2. Wahlpflichtfächer
 - a) Spezielle Betriebswirtschaftslehren gemäß Nr. 1, soweit diese nicht bereits als eine der beiden Speziellen Betriebswirtschaftslehren nach § 25 Absatz 2 Buchstaben c) und d) gewählt worden sind. Das Wahlpflichtfach „Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen“ kann nur dann gewählt werden, wenn nicht gleichzeitig „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre / Business Taxation und/oder „Internationale Accounting“ als Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder Wahlpflichtfach studiert wird.
 - b) Volkswirtschaftslehren gemäß Anlage 6 Buchstabe a. Die Volkswirtschaftslehre „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ kann nicht als Wahlfach gewählt werden, wenn die Spezielle Betriebswirtschaftslehre „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ gewählt wurde.
 - c) Ökonometrie
 - d) Mathematik
 - e) Arbeits- und Organisationspsychologie
 - f) Gesellschafts- und Steuerrecht
 - g) Soziologie
 - h) Angewandte Systemwissenschaft
 - i) Wirtschaftsgeographie
 - j) Wirtschaftsgeschichte
 - k) Wirtschaftsrecht

Protokollauszug der 39. Sitzung des Präsidiums am 24.03.2005

TOP 8 Einstellung des Master-Studiengangs „Integrated Assessment“ zum Wintersemester 2005/2006

Das Präsidium beschließt die Einstellung der Master-Studiengangs „Integrated Assessment“ zum Wintersemester 2005/2006.

P B 39 / 6

Abstimmungsergebnis: 2 : 0 :0 .

Umsetzung des Beschlusses durch: Dezernat 7